ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (72)1546

Vol. 1972/0212

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generalsekretariat

Brüssel, den

VERTRAULICH

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, Verhandlungen über ein Handelsprotokoll für das Jahr 1973 mit der Volksrepublik Albanien aufzunehmen

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere auf die Artikel 9 und 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Französische Republik hat der Kommission mitgeteilt, dass es notwendig erscheint, in Anwendung des langfristigen Handelsabkommens mit der Volksrepublik Albanien für die Zeit von 1972 bis 1974 ein Handelsprotokoll für das Jahr 1973 abzuschliessen, um eine Unterbrechung der vertraglichen Handelsbeziehungen mit diesem Land durch den Ablauf des Protokolls für das Jahr 1972 zu vermeiden.

Gemeinschaftliche Verhandlungen mit der Volksrepublik Albanien nach Artikel 113 sind noch nicht möglich.

---

(1) ABL Nr. 326 vom 29.12.1969, S. 39

./.

Die im Titel II der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 erwähnte Gemeinschaftsregelung ist gegenüber diesem Drittland noch nicht vollständig eingeführt.

Die grundlegenden Bestimmungen des geplanten Protokolls und vor allem die Kontingentslisten für das Jahr 1973, die dem Protokoll als Anhang beigefügt werden, waren Gegenstand einer vorherigen Konsultation einschliesslich einer Koordinierung, die das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Marktes sicherstellt, den berechtigten Interessen der anderen Mitgliedstaaten Rechnung trägt und zur Aufstellung einheitlicher Grundsätze für die gemeinsame Handelspolitik beiträgt.

Die Schlussfolgerungen, zu denen diese Koordinierung geführt hat, dienen dem betreffenden Mitgliedstaat bei den Verhandlungen als Leitlinien.

Diese Ermächtigung betrifft die Aushandlung eines Handelsprotokolls für das Jahr 1973 zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und dem genannten Drittland auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen, unbeschadet sonstiger Verpflichtungen, die sich für diesen Mitgliedstaat aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben,

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, auf der Grundlage der im Anhang aufgeführten Schlussfolgerungen mit der Volksrepublik Albanien Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Handelsprotokolls für das Jahr 1973 aufzunehmen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

ANHANG

Schlussfolgerungen, die bei der Aushandlung eines Handelsprotokolls für das Jahr 1973 zwischen Frankreich und Albanien als Leitlinien dienen sollen

---

I. Frankreich wird mit Albanien in Anwendung des langfristigen Abkommens für die Zeit von 1972 bis 1974 ein Protokoll über den Warenaustausch für das Jahr 1973 aushandeln, das nicht stillschweigend verlängert werden kann und in das die Bestimmungen des Protokolls für 1972 übernommen werden können.

2. In Bezug auf die Liste betreffend die albanischen Ausfuhren nach Frankreich, die dem Protokoll für 1972 als Anhang beigefügt ist, werden die geplante Aufstockung der beibehaltenen Kontingente sowie die eventuelle Eintragung neuer Kontingente in der Liste zum Protokoll für 1973 auf Grund der Angaben erfolgen, die Frankreich im Rahmen der Konsultation-Koordinierung gemacht und die die Kommission dem Rat übermittelt hat.